

Informationen zur 2. Aktionärsrechte-Richtlinie

Mit 3. September 2020 ist die Richtlinie (EU) 2017/828 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG (1. Aktionärsrechte-Richtlinie) im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre in Kraft getreten. Diese wird als 2. Aktionärsrechte-Richtlinie (2. ARRL) oder auch Shareholder Rights Directive (SRD II) bezeichnet. Die Richtlinie wurde in Österreich im Börsegesetz (§§ 177 ff BörseG) und im Aktiengesetz (§§ 78a ff und 95a AktG) umgesetzt.

Zielsetzung

Erklärter Zweck der Richtlinie ist es, die Ausübung von Aktionärsrechten und die Mitwirkung der Aktionäre zu erleichtern, den Informationsfluss zu fördern und die Kommunikation zwischen börsennotierten Aktiengesellschaften (mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes [EWR]) und deren Aktionären zu verbessern.

Zudem umfasst die 2. ARRL Regelungen zur besseren Identifikation und Information von Aktionären, Mitspracherechte der Aktionäre bei der Vergütung von Aufsichtsrat und Vorstand sowie bei Geschäften mit der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen und Personen. Ferner soll die Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern verbessert werden.

Identifizierung der Aktionäre („Know your Shareholder“)

Börsennotierte Aktiengesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat haben künftig Anspruch darauf, ihre Aktionäre zu identifizieren. Fordert eine Gesellschaft die Information über die Identität ihrer Aktionäre ein, so ist die BTV als depotführende Bank gesetzlich verpflichtet, Angaben über den Aktionär zu übermitteln. Zu diesen Informationen zählen

- der Name und die Anschrift des Aktionärs,
- das Geburtsdatum,
- die E-Mail-Adresse,
- die Kennung (Nat-ID, NCI, LEI),
- der Beginn der Beteiligung (sofern hinterlegt) und
- die Anzahl der von ihm bei der BTV gehaltenen Aktien.

Wichtig: Nach dem österreichischen Börsegesetz dürfen Gesellschaften, die ihren Sitz in Österreich haben, nur die Identität von Aktionären erfahren, die über 0,5 % der Aktien der Gesellschaft besitzen. Dieser neue Anspruch auf Identifizierung der Aktionäre kann von Gesellschaften grundsätzlich gegenüber jeder depotführenden Bank geltend gemacht werden und steht sowohl Gesellschaften mit Inhaber- als auch Namensaktien zu.

Gesellschaften, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, dürfen abhängig von dem jeweiligen nationalen Recht und dem darin festgelegten Schwellenwert unter Umständen auch Aktionäre, die lediglich eine Aktie halten, identifizieren lassen.

Sollten bei mehreren Banken verwahrte Bestände von Aktionären (also institutsübergreifend) in Summe diese Schwelle erreichen, haben die Aktionäre dies ihren Kreditinstituten mitzuteilen. Diesbezüglich gilt eine Ausnahme vom Bankgeheimnis.

Informationen über Unternehmensereignisse („Corporate Actions“)

Künftig ist die BTV dazu verpflichtet, dem Aktionär mehr Informationen der Aktiengesellschaften zu sogenannten Unternehmensereignissen zur Verfügung zu stellen. Hierbei handelt es sich um Nachrichten zu Maßnahmen, die die Ausübung von Aktionärsrechten beinhalten und die zugrunde liegende Aktie beeinflussen können. Dazu zählen Einladungen zu Hauptversammlungen, Gewinnausschüttungen aber auch Umtausch-, Bezugs-, Einziehungs-, Zeichnungs- und Wahlrechte bei Dividenden. Die Mitteilungen über Unternehmensereignisse enthalten alle relevanten Informationen, die der Aktionär benötigt, um seine Aktionärsrechte ausüben zu können.

Informationen zur 2. Aktionärsrechte-Richtlinie

Was beinhaltet die 2. Aktionärsrechte-Richtlinie sonst noch?

Börsennotierte Aktiengesellschaften haben künftig in Bezug auf die Vergütungspolitik ihrer Unternehmensleitung Grundsätze zu erarbeiten, die die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördern und auch die verschiedenen festen und variablen Vergütungsbestandteile, die den Mitgliedern des Vorstands gewährt werden können, zu beschreiben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Gesellschaft müssen jährlich einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden muss und empfehlenden Charakter hat.

Ebenso bedürften wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen (das sind Geschäfte ab einem gewissen Betrag/Umfang) der Zustimmung des Aufsichtsrates und müssen von der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Zusätzlich legt die Aktionärsrechte-Richtlinie fest, dass institutionelle Anleger (das sind zum Beispiel Versicherungsunternehmen und Unternehmen der betrieblichen Altersvorsorge) und Vermögensverwalter (wie etwa Investmentfondsgesellschaften oder Verwalter alternativer Investmentfonds) entweder eine Mitwirkungspolitik oder eine Erklärung, warum sie keine derartige Politik festgelegt haben, veröffentlichen müssen. In der Mitwirkungspolitik haben institutionelle Anleger und Vermögensverwalter unter anderem anzugeben,

- wie sie Stimmrechte und andere mit den Aktien verbundene Rechte ausüben,
- wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten und
- wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen etc.

Kontakt

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
Stadtforum 1 / 6020 Innsbruck
T +43 505 333 – 0
E info@btv.at
www.btv.at